

Umwandlungsvereinbarung

Name, Vorname

Personalnummer

Firma

Der/die Mitarbeiter/in wandelt bis auf Widerruf/Änderung ab dem 01. Januar 2025 folgende, noch nicht fällige Entgeltbausteine zu Gunsten einer Einbringung in sein/ihr Langzeitkonto um: (Bitte ankreuzen/ausfüllen)

☐

..... % des monatlichen **Bruttoentgelts** (max. 10%, Mindestbetrag € 20 / max. 20% für Mitarbeiter/innen, die das 50. Lebensjahr vollendet haben* (im Jahr 2024 ab Jahrgang 1974))

☐

..... % des Zahlungsbetrags der **Zielvariablen**

Die ergänzenden Regelungen auf der Rückseite sowie die „Hinweise zur Kapitalanlage im Rahmen des Langzeitkontos für die Vivonic GmbH“ hat der/die Mitarbeiter/in zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber/Vergütungsmanagement

Bitte geben Sie die Vereinbarung bis zum 31. Oktober 2024 bei Ihrem/Ihrer zuständigen Sachbearbeiter/in im Vergütungsmanagement ab.

Bearbeitungsvermerk: _____
(wird vom VM ausgefüllt)

* Dabei ist das Alter im Jahr der Wandlung ausschlaggebend.

Sonstige Regelungen für die Umwandlung von Zeit-/ bzw. Entgeltbausteinen

1. Durch die Umwandlung von Entgeltbestandteilen können sich Ansprüche innerhalb der gesetzlichen Sozialversicherungszweige verringern, insbesondere kann durch die Umwandlung von Entgelt die Bemessungsgrundlage für das Krankengeld i.S.v. § 44 SGB V verringert werden.
Die Umwandlung von Entgeltbestandteilen kann zur Unterschreitung der relevanten Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Krankenversicherung und damit zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führen. In diesem Fall wird die Umwandlung vom Arbeitgeber zunächst ausgesetzt und das weitere Vorgehen mit dem/der Mitarbeiter/in abgeklärt.
2. Sollte eine Umwandlung nicht in voller Höhe möglich sein, erfolgt die Umwandlung des Zeit-/ bzw. Entgeltbausteins in Höhe des tatsächlich entstandenen bzw. gemäß Richtlinie umwandelbaren Anspruchs.
3. In Zeiten ohne Entgeltfortzahlung (z.B. Arbeitsunfähigkeit), oder wenn der Zeitbaustein – unabhängig von einer Einbringung in das Langzeitkonto – nicht in Anspruch genommen werden kann, oder bei Freistellungen im Rahmen eines Vorruhestandes im Sinne der Richtlinie Langzeitkonten, ist eine Umwandlung von Geld- und Zeitbausteinen ausgeschlossen.
4. Für die Verwendung der umgewandelten Zeit-/ bzw. Entgeltbausteine sowie alle sonstigen das Langzeitkonto betreffenden Regelungen sind ausschließlich die Bestimmungen der jeweils beim Arbeitgeber aktuell geltenden „Richtlinie Langzeitkonto“ nebst sämtlicher Anlagen sowie ggf. ergänzender Vereinbarungen maßgebend.
5. Wenn das Wertguthaben auf dem Langzeitkonto des Mitarbeiters ausreicht, um eine Freistellung im Rahmen des Vorruhestandes bis Regelaltersgrenze auf Basis eines monatlichen Bruttogehalts zu finanzieren, das dem durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelt der der Freistellung unmittelbar vorangegangenen 12 Kalendermonate im Sinne des § 7 Abs. 1a SGB IV entspricht, erfolgt keine Umwandlung mehr bzw. werden bestehende Umwandlungsvereinbarungen gestoppt. Im Falle einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist ab dem Zugang der Kündigung bei der jeweils anderen Vertragspartei oder ab dem Datum einer sonstigen Beendigungsvereinbarung (z. B. Abschluss Aufhebungsvertrag) ebenfalls keine weitere Einbringung von Geld- bzw. Zeitbausteinen in das Langzeitkonto mehr möglich.
6. Der/die Mitarbeiter/in erkennt mit Unterzeichnung dieser Umwandlungsvereinbarung die zwischen dem Arbeitgeber und dem Administrator (Höchstler Pensions Benefits Services GmbH) geschlossene Servicevereinbarung zur Administration der Langzeitkonten (in ihrer jeweils geltenden Fassung nebst ihrer Anlagen) ausdrücklich an. Die Servicevereinbarung nebst Anlagen kann über die Personalabteilung eingesehen werden.
7. Das durch die umgewandelten Gehalts- bzw. Zeitbestandteile entstehende Guthaben auf dem Langzeitkonto einschließlich des darin enthaltenen Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird mit Hilfe eines Treuhänders, der Allianz Treuhand GmbH, durch den Abschluss eines „Treuhandvertrages zur Sicherung von Wertguthaben aus Arbeitszeitkonten“ in geeigneter Weise i.S.d. § 7e SGB IV gegen Insolvenz gesichert. Der Treuhandvertrag ist jederzeit in der Personalabteilung einsehbar.
8. Die personenbezogenen und sonstigen Daten sowie die zur Verwaltung und Abrechnung des Guthabens auf dem Langzeitkonto im Insolvenzfall erforderlichen Daten werden beim Administrator gemäß den Bestimmungen der Richtlinie erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Administrator ist berechtigt, diese Daten im Falle der Insolvenz des Unternehmens dem Treuhänder zum Zwecke der Abrechnung und Auszahlung des Guthabens an den/die Mitarbeiter/in zur Verfügung zu stellen.
9. Bei der Verwaltung/Abrechnung der vertraglichen Sicherung ist die verantwortliche Stelle an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden und zur vertraulichen Behandlung der personenbezogenen Daten des/der Mitarbeiters/in, die automatisiert zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Treuhandvereinbarung verarbeitet werden, verpflichtet.